

25. Deutscher Familiengerichtstag

17. – 20. September 2025

AK Nr.: 2

Thema: **Optimierungsbedarf im Versorgungsausgleich?**

Leitung: *Vor. Richter am OLG Dr. Johannes Norpoth, Hamm & Rentenberater Arndt Voucko-Glockner, Karlsruhe*

Arbeitskreisergebnis

These 1:	Anrechte mit Entschädigungscharakter, die in der Ehezeit erworben worden sind, fallen in den Zugewinnausgleich, wenn sie aus dem Anwendungsbereich des Versorgungsausgleichs fallen.		
	Ergebnisoffene Diskussion ohne Abstimmung		
	Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:
These 2:	Anrechte mit Entschädigungscharakter fallen nach geltendem Recht nicht in den Versorgungsausgleich. Soweit die Anrechte kompensieren, dass der Geschädigte in der Ehezeit keine eigene Altersversorgung bilden kann, erscheint das überdenkenswert.		
	Dafür: 10	Dagegen: 6	Enthaltungen: 5
These 3:	Es wird angeregt, betriebliche Anrechte unabhängig von der Leistungsform in den Versorgungsausgleich einzubeziehen, durch Ersetzen des Zusatzes „Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes“ in § 2 II Nr. 3, Hs. 2 mit dem Wortlaut „Anrecht der betrieblichen Altersversorgung“		
	Dafür: 20	Dagegen: 0	Enthaltungen: 1
These 4:	Der Halbteilungsgrundsatz im Versorgungsausgleich ist von Verfassungs wegen gerechtfertigt, aber nicht geboten. Er beruht auf einfachrechtlicher Rechtsgestaltung.		
	Ergebnisoffene Diskussion ohne Abstimmung		
	Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:
These 5:	A)		
	1) Der Gesetzgeber wird aufgerufen, § 18 Abs. 1 VersAusglG abzuschaffen.		
	Dafür: 8	Dagegen: 8	Enthaltungen: 5
	2) Der Gesetzgeber wird aufgerufen, § 18 VersAusglG abzuschaffen.		
	Dafür: 1	Dagegen: 18	Enthaltungen: 2
B)			
Es bedarf keiner Änderung des § 18 Abs. 2 VersAusglG.			
	Dafür: 6	Dagegen: 7	Enthaltungen: 8

	<p>§ 18 Abs. 2 sollte für Anrechte im Sinne des Abs. 1 geöffnet werden.</p> <table border="1"> <tr> <td>Dafür: 18</td> <td>Dagegen: 0</td> <td>Enthaltungen: 3</td> </tr> </table> <p>C) Der Gesetzgeber wird aufgerufen, den Anwendungsbereich als Durchbrechung des Halbteilungsgrundsatzes neu und unmissverständlich zu definieren.</p> <table border="1"> <tr> <td>Dafür: 4</td> <td>Dagegen: 9</td> <td>Enthaltungen: 8</td> </tr> </table>	Dafür: 18	Dagegen: 0	Enthaltungen: 3	Dafür: 4	Dagegen: 9	Enthaltungen: 8
Dafür: 18	Dagegen: 0	Enthaltungen: 3					
Dafür: 4	Dagegen: 9	Enthaltungen: 8					
These 6:	<p>Mit dem Zusatz „. . . bezogen auf den . . .“ im Tenor der Entscheidung zum Versorgungsausgleich wird der Zeitpunkt bezeichnet, auf den hin der Ausgleichswert berechnet ist – nicht der Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung umzusetzen ist.</p> <p>Mustertenor für die externe Teilung im Anwartschaftsstadium mit Verzinsung: Im Wege der externen Teilung wird zulasten der Versorgung X des A für B bei Versorgungsträger Y ein Anrecht in Höhe von 20.000,- €, berechnet auf den 31.3.2024 (= Ehezeitende), zzgl. 1% Zinsen seit dem 1.4.2024 bis zur Rechtskraft dieser Entscheidung, begründet. Der Versorgungsträger X wird verpflichtet, diesen Betrag von 20.000,- € einschließlich der Zinsen an den Versorgungsträger Y zu zahlen.</p> <table border="1"> <tr> <td>Dafür: 18</td> <td>Dagegen: 0</td> <td>Enthaltungen: 2</td> </tr> </table>	Dafür: 18	Dagegen: 0	Enthaltungen: 2			
Dafür: 18	Dagegen: 0	Enthaltungen: 2					
These 7:	<p>Die Hinterbliebenenversorgung (sofern zugesagt) ist immer bewertungsrelevant.</p> <table border="1"> <tr> <td>Dafür: 12</td> <td>Dagegen: 0</td> <td>Enthaltungen: 8</td> </tr> </table>	Dafür: 12	Dagegen: 0	Enthaltungen: 8			
Dafür: 12	Dagegen: 0	Enthaltungen: 8					
These 8:	<p>Keine Abstimmung, da die Besprechung dem AK 12 vorbehalten bleibt.</p> <table border="1"> <tr> <td>Dafür:</td> <td>Dagegen:</td> <td>Enthaltungen:</td> </tr> </table>	Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:			
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:					
These 9:	<p>Zur Vermeidung eines Transferverlustes bei der Barwertbildung im Rahmen einer Abfindungsberechnung ist die Dynamik im Anwartschafts- und/oder Leistungszeitraum zu berücksichtigen.</p> <table border="1"> <tr> <td>Dafür: 14</td> <td>Dagegen: 0</td> <td>Enthaltungen: 6</td> </tr> </table>	Dafür: 14	Dagegen: 0	Enthaltungen: 6			
Dafür: 14	Dagegen: 0	Enthaltungen: 6					
These 10:	<p>Bei der Ermittlung des Rentenanspruchs der ausgleichsberechtigten Person aus dem festgestellten Barwert darf diese, wenn sie noch aktiv ist und die Voraussetzungen für den Bezug einer Versorgungsleistung nicht erfüllt, nicht fiktiv als rentenbeziehend bewertet werden.</p> <table border="1"> <tr> <td>Dafür: 15</td> <td>Dagegen: 0</td> <td>Enthaltungen: 5</td> </tr> </table>	Dafür: 15	Dagegen: 0	Enthaltungen: 5			
Dafür: 15	Dagegen: 0	Enthaltungen: 5					

These 11:	<p>Der Gesetzgeber wird aufgefordert, zur Wahrung der Halbteilung die vier Worte [...] am Ende der Ehezeit [...] in § 28 I zu streichen. Das Privatanrecht soll regulär gem. § 20 I und II schuldrechtlich ausgeglichen werden (können).</p> <p>Ergebnisoffene Diskussion ohne Abstimmung</p>		
	Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen: